



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
**Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL**

---

Brüssel, den 18. Februar 2019

[...] [...] **Betrifft:** Klage in Bezug auf das Fehlen deutscher Formulare und die nur auf Französisch erfolgte Kommunikation mit einem deutschsprachigen Kunden

Sehr geehrter Herr Präsident des Direktionsausschusses,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 15. Februar 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die eine Einwohnerin der Gemeinde KETTENIS (EAN-Nummer: 541460900001908953) gegen die RESA AG eingereicht hat, da sie kein Formular auf Deutsch erhalten hat, obwohl sie es ausdrücklich telefonisch angefragt hat. Sie beklagt sich außerdem, dass die RESA AG sie nicht direkt auf Deutsch anschreibt, obwohl sie im deutschen Sprachgebiet wohnhaft ist.

Wir haben Sie in einem Schreiben vom 5. November 2018 diesbezüglich befragt.

In Ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2018 haben Sie uns folgenden Standpunkt mitgeteilt (Übersetzung):

"Nach Untersuchung durch unsere Dienste stellt sich heraus, dass diese Akte im Rahmen eines Umzugs erstellt wurde.

Laut unserer Datenbank ist der Nutzer der EAN 541460900001908953 zum Zeitpunkt der Versendung Ihres Schreibens, Herr Lino Pankaert, französischsprachig. In seiner Mitteilung, die uns am 9. Oktober 2018 übermittelt worden ist, wird klar bestätigt, dass dieser Nutzer des Erdgasverteilungsnetzes französischsprachig ist. Eine Kopie dieser Mail ist beigelegt.

Zudem hat Frau Denise RIEGER, Vermieterin, Schreiben in deutscher Sprache bei uns angefragt, was wir berücksichtigt haben (Anbei finden Sie einige Beispiele von Schreiben, die ihr in der Vergangenheit zugesandt worden sind)."

\*  
\*   \*

Die Liberalisierung des Gas- und Elektrizitätsmarktes am 1. Januar 2007 hat dazu geführt, dass der Verbraucher von nun an die Möglichkeit hat, seinen Versorger selbst zu wählen.

Der Gasversorgungsvertrag ist unter anderem wie folgt geregelt:

- in der Wallonischen Region durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Gasmarkt,
- durch das Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Gasmarktes und den steuerrechtlichen Status der Stromerzeuger,

- durch Buch VI des Wirtschaftsgesetzbuches mit dem Titel "Marktpraktiken und Verbraucherschutz".

Somit geht aus allen oben erwähnten Elementen hervor, dass auf den Energieversorgern, unter denen sich auch die RESA AG befindet, eine große Anzahl Verpflichtungen lastet.

Die RESA AG muss die Bestimmungen der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) einhalten, gemäß denen sie als juristische Person betrachtet wird, die mit einem Auftrag betraut ist, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihr durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist (Artikel 1 § 1 Nr. 2 der KGS).

Da ihr Gesellschaftssitz in LÜTTICH ist und die RESA AG nur im Energiesektor der Provinz Lüttich aktiv ist, ist sie folglich eine regionale Dienststelle im Sinne von Artikel 34 § 1 Buchstabe *a*) der KGS.

Das von der Klägerin erhaltene Regularisierungsformular ist ein persönlicher und individualisierter Kontakt zwischen Letzterer und der RESA AG und stellt im Sinne der KGS eine Beziehung mit einer Privatperson dar.

In Artikel 34 § 1 Absatz 4 der KGS wird Folgendes bestimmt: "Die vorerwähnte regionale Dienststelle bedient sich in ihren Beziehungen mit einer Privatperson der Sprache, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der der Betreffende wohnt, vorgeschrieben ist." Da die Klägerin im vorliegenden Fall in der Gemeinde KETTENIS, die sich in der deutschsprachigen Region Belgiens befindet, wohnhaft ist, muss die RESA AG sich der deutschen Sprache bedienen, um sich an sie zu richten.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig ist, und was ihre Begründetheit betrifft, eine Unterscheidung gemacht werden muss in Bezug auf die Tatsache, ob die Klägerin telefonischen Kontakt mit der RESA AG hatte oder nicht.

Bei der ersten Annahme, d.h. dass die Klägerin telefonischen Kontakt mit der RESA AG hatte, war der Gesellschaft ihre Sprachzugehörigkeit bekannt und das Regularisierungsformular hätte ihr auf Deutsch zugesandt werden müssen. Die Klage ist begründet.

Bei der zweiten Annahme, d.h. dass die Klägerin keinen telefonischen Kontakt mit der RESA AG hatte, war die Gesellschaft nicht über den Umzug in dem Gebäude in Gemehret 61 in 4701 KETTENIS informiert, dessen vorheriger Bewohner, Herr Lino PANKAERT, französischsprachig ist. Dies erklärt die Übermittlung des Formulars auf Französisch. Die Klage ist nicht begründet.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE